



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **27. und 28. März 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **27. und 28. März 2021** unter Telefon **08321/22155**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 27. März 2021: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadenstraße 5a, Telefon 08321/22899
am 28. März 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

Oberstaufen:
am 27. März 2021: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 28. März 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-Str. 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 27. März 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 28. März 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 27. März 2021: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 28. März 2021: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Sonnenhang“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 2029/1 (Teilfläche) und 2029/15.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Ziel der Planung ist es, drei Chalets zur touristischen Nutzung zu ermöglichen.
Das Planvorhaben wertet das touristische Angebot der Gemeinde auf und soll zur Deckung der hohen touristischen Nachfrage im Gemeindegebiet beitragen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr
Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.)

Es besteht bis zum **30.03.2021** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der

vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Burgberg i. Allgäu, den 18.03.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-96

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Sonnenhang“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2021 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich östlich der Straße „Am Sonnenhang“ und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nr. 2029/1 (Teilfläche) und 2029/15. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Im Geltungsbereich sollen drei Alp-Hidda als Ferienhäuser entstehen, die zur Deckung des touristischen Bedarfs der Gemeinde Burgberg i. Allgäu beitragen sollen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2021 liegt in der Zeit vom **31.03.2021 bis 03.05.2021** im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

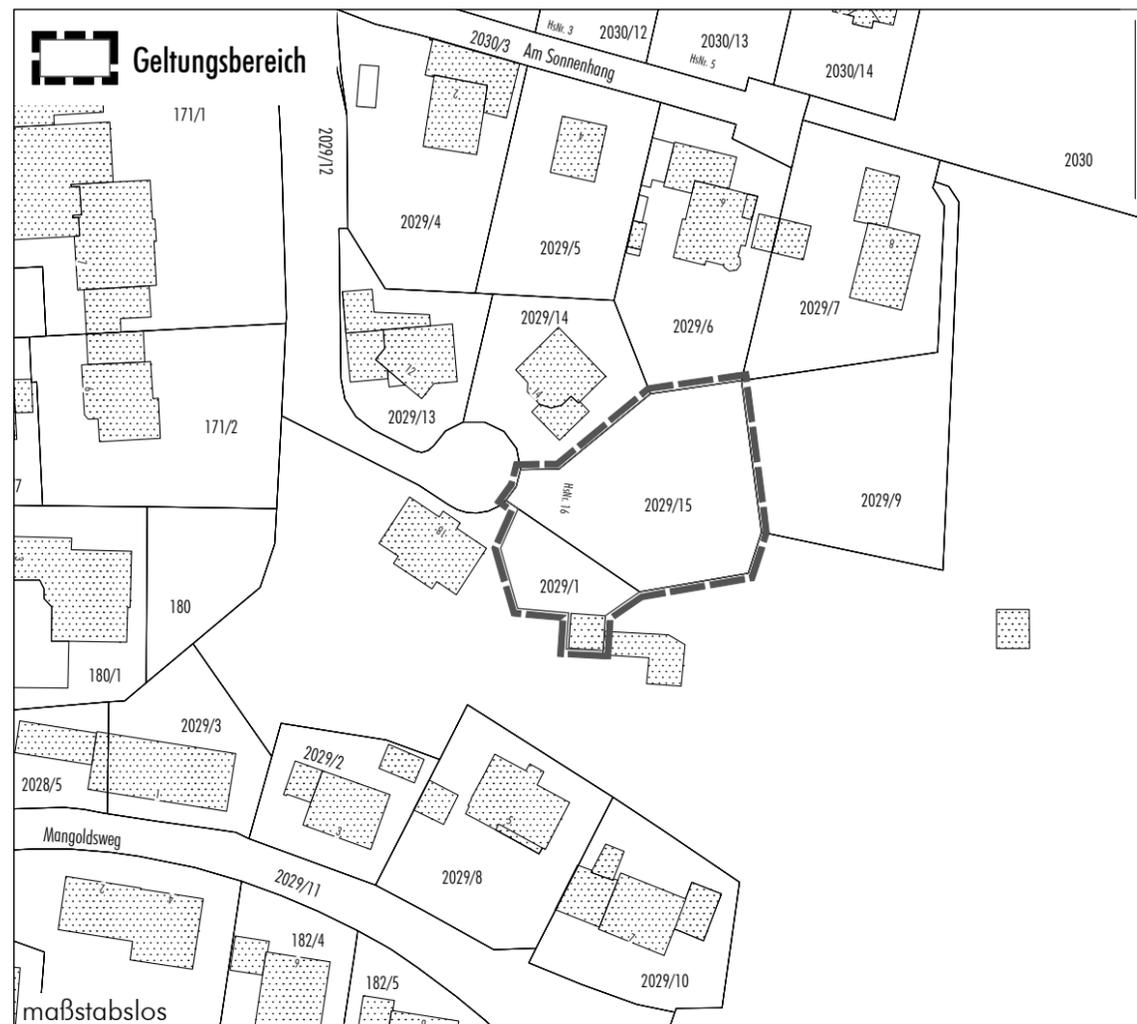
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Burgberg i. Allgäu, den 18.03.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-97



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.03.2021 (Bpl.Nr. 0184/21) Errichtung einer Garage Dorfstraße 2 in Oberstdorf (Fl.Nr. 255/6), Gemarkung Tiefenbach b.Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

21-91

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.03.2021 (Bpl.Nr. 0182/21) Errichtung einer Garage Dorfstraße 2, in Oberstdorf (Fl.Nr. 255/6), Gemarkung Tiefenbach b. Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

21-92

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.03.2021 (Bpl.Nr. 0644/20) einen Einbau von 4 Wohneinheiten im Erdgeschoss von Haus A, Im Dorf 27 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 803/4), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

